

Selbstregulierungsorganisation
SRO Post
Helvetiastrasse 17
3030 Bern

Telefon 058 338 09 50
Fax 058 667 33 68



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht; finma
Herr Franz Stirnimann, Leiter Märkte
Herr Léonard Bôle, Leiter Geldwäscherei und
Finanzintermediäre
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

FINMA		
ORG	14. JULI 2010	SB
Mg		
Bemerkung:		FLP

Ihre Nachricht
Unser Zeichen
Kontaktperson

E-Mail Peter Senn
Datum peter.senn@sro.post.ch
12. Juli 2010

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung-FINMA; GwV-FINMA)

Sehr geehrter Herr Stirnimann, sehr geehrter Herr Bôle

Mit Schreiben vom 10. Juni 2010 an den Präsidenten des Forum-SRO haben Sie die Selbstregulierungsorganisationen (SRO) eingeladen, bis am 12. Juli 2010 zum Entwurf Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) Stellung zu nehmen. Besten Dank für die uns gewährte Möglichkeit.

Vorbemerkungen

Der Präsident des Forum-SRO wird Ihnen im Namen des Vereins eine konsolidierte Antwort zur Anhörung einreichen. Die SRO Post schliesst sich deren Inhalt grundsätzlich an.

Die Struktur des Reglements 2010 der SRO Post lehnt sich weitgehend an das Geldwäschereiabwehrdispositiv der Bankenbranche (GwV-FINMA 1 sowie VSB 08) an, was die finma soweit anerkennt. Daran soll insbesondere die laufende Revision zum Postgesetz bzw. zum Postorganisationsgesetz nichts ändern. In der vorliegenden Sache steht die SRO Post deshalb in Kontakt und im Informationsaustausch mit der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg). Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, verweisen wir auf die separate Antwort der SBVg zur Entwurfsvorlage, die Ihnen Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Verordnungsentwurfs machen wird. Die SRO Post stimmt diesen Ausführungen vorbehaltlos zu.

Nachfolgend beschränkt sich die SRO Post darauf, Ihnen ergänzend Überlegungen zum Gegenstand bzw. zu den Übergangsbestimmungen (Art. 1 i.V.m. Art. 45 E GwV-FINMA) sowie zur Geld- und Wertübertragung (Art. 40 E GwV-FINMA i.V.m. Art. 7 und 13 Anhang 1 E GwV-FINMA) darzulegen.

Gesetzliche Grundlage der Geldwäschereiverordnung-FINMA

Die finma stützt sich als Ordnungsgeberin im Entwurf auf die Art. 17 GwG und 18 Abs. 1 Bst. e GwG.

Nach Art. 17 GwG konkretisiert die finma für die ihr unterstellten Finanzintermediäre [sic. nicht für die von ihr auch beaufsichtigten SRO] die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind, soweit nicht eine SRO diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt.

Ebenso nach Art. 18 Abs. 1 Bst. e GwG hat sie im Rahmen ihrer Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG – d.h. einzig über die der finma direkt unterstellten Finanzintermediäre, die so genannten DuFI [sic. nicht also im Rahmen ihrer Aufsicht über die SRO] – die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel zu konkretisieren und festzulegen, wie diese zu erfüllen sind.

Es handelt sich bei Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 Bst. e GwG um reine Delegationsnormen, die sich auf eine bestimmte Materie beschränken und inhaltlich genau bestimmt sind.

Überschreiten der Legislativkompetenzen in Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 2 E GwV-FINMA

Die finma legt entgegen der inhaltlich genau bestimmten Delegationsnormen mit dem Adressatenkreis der Finanzintermediäre – nicht der SRO – in Art. 1 Abs. 2 (Gegenstand) des Entwurfs der GwV-FINMA fest, dass die Verordnung für die Reglemente der SRO als Richtschnur zu gelten habe und diese in jedem Fall Abweichungen zu kennzeichnen hätten. Nach der Übergangsbestimmung von Art. 45 Abs. 2 sind die SRO zudem gehalten, innert Jahresfrist nach dem Inkrafttreten der GwV-FINMA ihre Reglemente im Sinne des erwähnten Art. 1 Abs. 2 anzupassen. Der Erläuterungsbericht zum Entwurf der GwV-FINMA (vgl. S. 22 f.) macht schliesslich klar, dass diese neue Pflicht für die SRO als ein Muss zu verstehen ist. Dies erfolgt unbesehen der formellen Rechtskraft der Verfügung, mit der das Reglement der SRO Post im November 2009 von der finma genehmigt wurde.

Die SRO Post vertritt die Auffassung, dass die finma mit den neu den SRO überbundenen Pflichten in Art. 1 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 E GwV-FINMA den Rahmen der vom Gesetzgeber an sie übertragenen Rechtsetzungskompetenz überschreitet.

Geld- und Wertübertragung; Art. 40 E GwV-FINMA i.V.m. Art. 7 und 13 Anhang 1 E GwV-FINMA

Nach Art. 40 Abs. 1 (Geld- und Wertübertragung) des Entwurfs der GwV-FINMA gelten als Transaktionen mit erhöhtem Risiko in jedem Fall Geld- und Wertübertragungen, wenn der Schwellenwert von CHF 5000 erreicht oder überschritten wird. Die Verordnungsgeberin anerkennt somit, dass Geldtransfers unterhalb dieses Limits nicht von vornherein ein Geldwäschereisiko darstellen.

Die SRO Post erachtet diesen Grenzwert soweit als vernünftig und absolut sinnvoll.

Widersprüchlich erscheinen dazu die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2 Anhang 1 des E GwV-FINMA bzw. von Art. 13 Abs. 3 Anhang 1 des E GwV-FINMA. Demnach muss bei Geld- und Wertübertragungen die auftraggebende Vertragspartei in jedem Fall (d.h. bei Abwicklung jeder Transaktion die grösser als CHF 0 ist) identifiziert und die wirtschaftlich berechtigte Person festgestellt werden.

Fehlende gesetzliche Grundlage

Nach Art. 3 Abs. 2 GwG besteht die Pflicht zur Identifizierung bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei *nur*, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen. Der Gesetzgeber verdeutlicht damit, dass er ganz sicher nicht CHF 0 gemeint hat. Hätte er dies tatsächlich – auch für risikobehaftete Finanzdienstleistungen wie die Geld- und Wertübertragung – so gewollt, hätte er dies spätestens bei der Gesetzesrevision im Oktober 2008 so verankern müssen; er hat bei der Revision von Art. 3 GwG bewusst darauf verzichtet.

Es liegt schliesslich nach Art. 3 Abs. 5 GwG explizit in der Verantwortung und Kompetenz der SRO, für ihren Bereich diese erheblichen Werte festzulegen.

Wenn die finma für ihre DuFI eine andere Lösung anstrebt, kann damit nicht gemeint sein, dass dies für alle SRO gleichbedeutend mit einem Mindeststandard einhergehen muss. Der Gesetzgeber will angemessene Lösungen für die jeweilige Branche verwirklicht wissen.

Die SRO Post vertritt die Auffassung, dass die finma mit der Festsetzung des Schwellenwertes von CHF 0 den Rahmen der vom Gesetzgeber an sie übertragenen Rechtsetzungskompetenz überschreitet.

GwG-Massnahmen als Aspekte des öffentlichen Interesses

Die finma macht pauschal bei der Geld- und Wertübertragung ein hohes Geldwäschereisiko geltend und begründet darüber hinaus die Anordnung einer Null-Franken-Toleranzgrenze als Massnahme nur allgemein mit der Geldwäschereibekämpfung. Das damit ausgewiesene hinreichend öffentliche Interesse wird ergänzt mit dem Bedürfnis der Strafverfolgungsbehörde an der Aufdeckung von Geldwä-

scherei-Sachverhalten und der Ermittlung der Täterschaft. – Damit steht aber keineswegs fest, ob mit dieser Anordnung tatsächlich Geldwäschereihandlungen eingeschränkt, die Aufklärungsquote erhöht und die Täterermittlung vereinfacht wird.

Tatsache ist, dass die Strafverfolgungsbehörden – namentlich die Bundesanwaltschaft, angeblich mit Unterstützung der kantonalen Strafverfolgungsbehörden – ihre ins Feld geführten Argumente nie substantiiert haben (vgl. auch Protokoll der Kontrollstelle GwG von der Sitzung am 17. April 2002 mit dem stellvertretenden Bundesanwalt).

Einzig das fedpol hat im November 2008 einen Bericht zu den Geldwäschereurteilen in der Schweiz publiziert. Eine genaue Analyse zeigt aber, dass sich kein Ermittlungserfolg allein auf die bereits seit dem Jahr 2003 mit dem Musterreglement der Kontrollstelle GwG getroffenen Massnahmen zurückführen lässt. Es sind in der Hauptsache das Zusammenwirken strafprozessualer Zwangsmassnahmen wie bspw. Observation, Telefonkontrollen oder anderen Überwachungsmaßnahmen, die den Untersuchungs- und Ermittlungserfolg erst ermöglichten.

Weder die finma noch die Strafverfolgung haben mit der Anordnung der in Frage zu stellenden Massnahme je konkrete Fallzahlen publiziert. Die Anordnung des Schwellenwertes von CHF 0 als die restriktivste Form der möglichen Massnahmen (ein gänzlich Verbot wäre als Grundrechtseingriff in die Wirtschaftsfreiheit unhaltbar) lässt sich so jedenfalls mit dem öffentlichen Interesse nur wenig überzeugend begründen.

Die SRO Post stellt sich im Zusammenhang mit den der Geld- und Wertübertragung inhärenten Risiken der Geldwäscherei keinesfalls gegen präventive Vorkehrungen. Sie bezweifelt jedoch das Bestehen eines öffentlichen Interesses an der Null-Franken-Toleranzgrenze und verneint die Geeignetheit und somit die Verhältnismässigkeit der von der finma angeordneten Massnahme im Hinblick auf die Zweck- und Zielerreichung des GwG (vgl. unten).

GwG-Massnahmen als Aspekt der Verhältnismässigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen der finma zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zur Beschränkung stehen, die den Finanzintermediären auferlegt wird.

Eignung des Schwellenwertes CHF 0

Die von der finma angeordnete Massnahme muss geeignet sein, das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel zu erreichen. Ungeeignet ist eine Massnahme insbesondere dann, wenn sie am Ziel vorbeischießt oder die Erreichung dieses Zweckes letztlich sogar verhindert.

Die SRO Post hat bereits im Sommer 2003 sich in aller Deutlichkeit zu den Negativ-Folgen im Zusammenhang mit dem so genannten Musterreglement (Verdrängung des Geld- und Wertübertragungsgeschäfts in die „Hinterhöfe“) geäußert. Sie blieb ungehört. Die Negativ-Folgen sind eingetreten. Die tatsächlich damit verknüpften Herausforderungen sind der finma heute bewusst. – Insofern hat der Erlass der ehemaligen Kontrollstelle GwG (Musterreglement zur Umsetzung der GwG-spezifischen Sorgfaltspflichten im Bereich der Geld- und Wertübertragungsgeschäfte) tatsächlich nicht die gewünschte Wirkung entfaltet. Unter dem Gesichtspunkt der Zwecktauglichkeit und Zweckangemessenheit steht die Verhältnismässigkeit keinesfalls generell „ausser Zweifel“.

Massnahmen, die zu wenig zur Erreichung des Schutzzieles beitragen, sind dem Zweck nicht angemessen und damit unverhältnismässig. Nach Auffassung der SRO Post trifft dies vorliegend für die Anordnung des Schwellenwertes CHF 0 zu. Die Massnahme ist deshalb ungeeignet.

Erforderlichkeit der Massnahme

Erforderlich ist eine Massnahme – in sächlicher, zeitlicher, persönlicher und räumlicher Hinsicht – nur dann, wenn das angestrebte Ziel durch keine mildere Massnahme erreicht werden kann.

Wie oben zum öffentlichen Interesse ausgeführt, haben weder die finma noch die Strafverfolgungsbehörden je klar dargelegt oder darlegen können, weshalb die Zielerreichung angeblich nur mit der Umsetzung des Schwellenwertes CHF 0 erreicht werden könne. Ein Wirksamkeitskontrolle existiert nicht.

Im Zusammenhang mit den stetig anwachsenden Compliance-Erfordernissen hat die Konzernleitung letztlich aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen entschieden, das Geld- und Wertübertragungsgeschäft „Western Union“ bei der Schweizerischen Post zu eliminieren. Bei einer durchschnittlichen Transaktionsgrösse von deutlich unter CHF 500 und einem Umsatz im dreistelligen Millionenbereich wird sofort klar, wie viele Kilogramm Papier die verordnungs- bzw. reglements-konforme Dokumentation diese Null-Franken-Toleranzgrenze generiert hätte. Damit einher geht die Erfassung, Kontrolle, elektronische und physische Archivierung und Aufbewahrung während der gesetzlich vorgeschriebenen 10-Jahres-Frist.

Heute bietet die Post aus historisch gewachsenen Gründen und Überlegungen des Service public noch die Finanzdienstleistung „Cash International“ an. Sie fällt ebenso unter das Geld- und Wertübertragungsgeschäft. – Seit der Einführung der GwG-spezifischen Sorgfaltspflichten im Bereich der Geld- und Wertübertragungsgeschäfte hat die Post „Zig-Tausend“ solcher Transaktionen abgewickelt. Jedes Mal wurde der Kunde identifiziert, eine Fotokopie seines vorgelegten Ausweisdokuments erstellt, mit dem Formular A die wirtschaftlich berechnete Person nach Angaben des identifizierten Kunden festgehalten und diese Dokumente zusammen mit den Transaktionsbelegen Jahr für Jahr archiviert. Als ernüchternd erscheinen deshalb die Aussagen von PostFinance, wonach die Strafverfolgung im Zusammenhang mit der Geld- und Wertübertragung noch nie, d.h. bei keiner einzigen Edition, Auskünfte oder Unterlagen zum Transaktionsverhalten eines Kunden nachgefragt hat. Trifft dies zu – und daran zweifelt die SRO Post grundsätzlich nicht – relativiert sich die von der finma und der Strafverfolgung ins Feld geführte Argumentation erheblich und muss doch ernsthaft hinterfragt werden.

Die „allgemeine Beobachtung“ der Behörden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme einer Finanzdienstleistung zum Zwecke der möglichen Geldwäscherei genügt nicht, die Wirksamkeit des Schwellenwertes CHF 0 zu rechtfertigen. So lange heute – trotz siebenjähriger Erfahrung – noch immer kein Nachweis in Bezug auf Effizienz und Effektivität einer solcher Massnahme erbracht werden kann, steht auch die Verhältnismässigkeit der Massnahme nicht ausser Diskussion. Daran können allenfalls die Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden aus einzelnen Untersuchungs- und Ermittlungsverfahren nichts ändern.

Nach Auffassung der SRO Post geht der im Zusammenhang mit dem Geld- und Wertübertragungsgeschäft von der finma im Entwurf festgelegte Schwellenwert von CHF 0 über das Erforderliche hinaus und ist deshalb in sachlicher und persönlicher Hinsicht unverhältnismässig.

Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung; Zumutbarkeit

Allgemein gilt, dass eine angeordnete Massnahme nur dann gerechtfertigt und somit zumutbar ist, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen angestrebtem Ziel und dem Eingriff, den sie für den Finanzintermediär bewirkt, tatsächlich auch wahr.

Die Anordnung der aufsichts- und strafrechtlich motivierten Massnahme ist weder im Hinblick auf die Zweck- und Zielerreichung des GwG noch auf das von der Strafverfolgung geltend gemachte Bedürfnis tatsächlich nachgewiesen und wie oben gezeigt unverhältnismässig. Im Zusammenhang mit der Finanzdienstleistung „Cash International“ lässt sich der staatliche Eingriff nicht durch ein das private Interesse überwiegendes öffentliches Interesse rechtfertigen. Nur in diesem Fall wäre die Null-Franken-Toleranzgrenze als Massnahme zumutbar.

Lösungsvorschlag der SRO Post

Absichten des Gesetzgebers und der Vollzugsorgane

Das GwG ist vom Grundsatz der Selbstregulierung geprägt. Es entspricht dem Ziel und Konzept des Erlasses, dass die verantwortliche SRO bei der Konkretisierung der Sorgfaltspflichten branchenspezifische Lösungen treffen soll bzw. nach dem Willen des Gesetzgebers sogar treffen muss. Mit andern Worten ist die SRO als Trägerin hoheitlicher Aufgaben gehalten, die sich aus dem Tätigkeitsbereich des Finanzintermediärs ergebenden Besonderheiten in jedem Fall angemessen zu berücksichtigen. Bereits in der Botschaft zum GwG wird ausgeführt, dass das Gesagte für den betroffenen Finanzintermediär vor allem dann von Bedeutung sein werde, wenn es um die konkrete Ausgestaltung seiner Pflichten im Rahmen der Identifizierung – namentlich bei der Festlegung der erheblichen Werte nach Art. 3 Abs. 2 GwG – gehe (vgl. BBl 1996 1145).

Die finma anerkennt den hohen Stellenwert der Selbstregulierung und erachtet das System als adäquat. Sie bekennt sich dazu, dass trotz der Zusammenführung der drei Verordnungen die Selbstregulierungsmöglichkeiten erhalten bleiben sollen (vgl. Erläuterungsbericht zum E GwV-FINMA, Ziff. 4.4.1, S. 27).

Flächendeckende Überwachung und Kontrolle sämtlicher Dienstleistungsanbieter im Geld- und Wertübertragungsgeschäft

Seit in Kraft treten der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF) am 1. Januar 2010 gelten alle Anbieter des Geld- und Wertübertragungsgeschäfts als Finanzintermediäre. Sie müssen sich in jedem Fall durch eine SRO oder direkt durch die finma beaufsichtigen lassen. Die Aufsicht hat jederzeit die Möglichkeit, Einblick in die Geschäftstätigkeit und die Qualität der Sorgfaltspflichtwahrnehmung eines solchen Finanzintermediärs zu nehmen.

Die Herausforderungen im Zusammenhang mit Hilfspersonen oder Subagenten, die zum Zweck der Transaktionsabwicklung von Anbietern des Geld- und Wertübertragungsgeschäfts allenfalls hinzugezogen werden, will die finma heute mit separaten Bestimmungen in der GwV-FINMA lösen. – Die Post hat weder Subagenten noch Hilfspersonen für die Abwicklung von „Cash International“ eingesetzt.

Das Dienstleistungsangebot der Post im Sinne der Geld- und Wertübertragung

Der Finanzintermediär Post hat sich bereits 2003 vom klassischen „Western Union-Geschäft“ getrennt. PostFinance hat die Dienstleistung „Cash International“ beibehalten, die damals parallel geführt wurde und schon vor Einführung von „Western Union“ im Dienstleistungsangebot des Finanzintermediärs bestand.

Die mit diesen beiden Dienstleistungen gemachten Erfahrung lassen vermuten, dass die Nutzer sich unterscheiden und von eigentlichen Kundengruppen gesprochen werden kann. Diejenigen, welche zuvor Gelder mit Western Union transferierten, haben nicht alternativ zur Dienstleistung „Cash International“ gewechselt. Sie sind abgewandert. Der Nachweis lässt sich mit den Umsatzzahlen dokumentieren. Ein weiteres gewichtiges Indiz für die Richtigkeit der Vermutung über die Kundengruppen ist auch die Tatsache, dass die Strafverfolgungsbehörde bis heute noch in keiner Untersuchung Auskünfte zu „Cash International“ einverlangt hat.

Differenzierte Lösungen bei der Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten

Macht also die Aufsichtsbehörde auf Grund eigener oder nach Mitteilung der Strafverfolgung mit einem oder mit einzelnen Anbietern Erfahrungen, die nicht dem gewünschten Sorgfaltsmassstab entsprechen, genügt als Problemlösung nicht, dass die finma für die gesamte Branche ein äusserst restriktives Regulativ anordnet. – Auch für den Bereich der Geld- und Wertübertragung gilt die Formel, wonach das Ungleiche nach Massgabe seiner Verschiedenheit ungleich behandelt werden muss.

Mit der Einführung eines Schwellenwertes, der über der Null-Franken-Toleranzgrenze liegt, würde die finma zum Einen dem Willen des Gesetzgebers Rechnung tragen und zum Andern wäre die für ihre Finanzintermediäre verantwortliche SRO frei, in ihrem Reglement branchenbezogen und risikoadäquat weitergehende Sorgfaltspflichten festzulegen. Es ist unbestritten die zuständige SRO, welche mit den Besonderheiten der ihnen angeschlossenen Finanzintermediären tatsächlich vertraut ist.

Es ist deshalb nur richtig, bei der Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten des Geld- und Wertübertragungsgeschäftes – auch mit Blick auf das Europarecht – differenzierte Lösungen zu treffen. Das Bekenntnis der finma zur Erhaltung der Selbstregulierungsmöglichkeiten fände auf diesem Weg zudem eine Bestätigung.

Einführung eines Schwellenwertes von CHF 1'500

Im europäischen Wirtschaftsraum liegt das Limit für kontoungebundene Transaktionen – d.h. für die Geld- und Wertübertragung – bei EUR 1'000 (vgl. Verordnung [EG] Nr. 1781/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006).

In der Schweiz rechtfertigt sich u.E. auf Grund der Möglichkeit einer konsequenten Überwachung und Kontrolle von Anbietern der Geld- und Wertübertragung heute ohne Weiteres – losgelöst von Art. 3 Abs. 2 GwG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 E GwV-FINMA – das Festlegen eines Schwellenwertes in der Höhe von CHF 1'500. Der betroffene Finanzintermediär ist grundsätzlich ja auch verpflichtet, je nach Situa-

tion unterhalb dieses Grenzbetrages die Identifikation des Kunden vorzunehmen, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen und die wirtschaftlichen Hintergründe der beabsichtigten Transaktion zu klären und das Einzelgeschäft vor Abwicklung der Transaktion zu plausibilisieren. Unnötig ist der Hinweis, dass die Strafverfolgungsbehörde die Möglichkeit hat, während mindestens 10 Jahren die Belege zu Einzeltransaktionen zu edieren.

Die Geldwäschereiverordnung, GwV-FINMA als Chance einer Praxisänderung

Nach Auffassung der SRO Post sollte heute deshalb die Fusion der drei Verordnungen unbedingt als Chance genutzt werden, die bisherige Praxis der Aufsichtsbehörde im Bereich der Geld- und Wertübertragung zu ändern. Wie dargelegt sprechen ernsthafte und sachliche Gründe für eine neue Praxis. Die grundsätzliche Änderung würde schliesslich jeder SRO die Möglichkeit einräumen, je nach den Verhältnissen eigenständig zusätzliche Massnahmen für die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre zu ergreifen. Die Vereinfachung in der Umsetzung der Sorgfaltspflichten würde jedenfalls die Zweck- und Zielerreichung bei der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nicht schmälern. Käme hinzu, dass für die inländischen Finanzintermediäre gegenüber denjenigen im europäischen Ausland in der Anwendung gleichwertige Rechte und Pflichten geschaffen würden.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Zur Beantwortung von Fragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Selbstregulierungsorganisation
SRO Post



Bernhard Antener
Leiter



Peter Senn
Leiter Fachstelle



Selbstregulierungsorganisation
SRO Post
Helvetiastrasse 17
3030 Bern

Telefon 058 338 09 50
Fax 058 667 33 68

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht; finma
Herr Franz Stirnimann, Leiter Märkte
Herr Léonard Bôle, Leiter Geldwäscherei und
Finanzintermediäre
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Ihre Nachricht
Unser Zeichen
Kontaktperson Peter Senn
E-Mail peter.senn@sro.post.ch
Datum 12. Juli 2010

Rundschreiben 2010/x; „Finanzintermediation nach Geldwäschereigesetz“

Sehr geehrter Herr Stirnimann, sehr geehrter Herr Bôle

Mit Schreiben vom 10. Juni 2010 an den Präsidenten des Forum-SRO haben Sie die Selbstregulierungsorganisationen eingeladen, bis am 12. Juli 2010 zum Entwurf des Rundschreibens 2010/x Stellung zu nehmen. Besten Dank für die uns gewährte Möglichkeit.

Der Präsident des Forum-SRO wird Ihnen im Namen des Vereins eine konsolidierte Antwort zur Anhörung einreichen. Die SRO Post schliesst sich deren Inhalt vorbehaltlos an.

In der vorliegenden Sache steht die SRO Post auch in Kontakt und im Informationsaustausch mit der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg). Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, verweisen wir auf die Antwort der SBVg, die Ihnen separat Bemerkungen zu einigen Randziffern des vorliegenden Rundschreibenentwurfs unterbreiten wird. Die SRO Post teilt die Linie der SBVg und kann sich diesen Ausführungen vollumfänglich anschliessen.

RZ 60 und 124 - Geld- und Wertübertragungsgeschäft

Die SRO Post begrüsst die Tatsache, dass mit Art. 9 VBF das Geld- und Wertübertragungsgeschäft immer berufsmässig ausgeübt wird. Mit der Unterstellung derjenigen Person, welche diese Dienstleistung Dritten zur Abwicklung anbietet, entfällt der Nachweis einer unterstellungspflichtigen Tätigkeit durch die finma. Es ist dies namentlich für die Marktaufsicht eine wesentliche Vereinfachung bei der Ermittlung und Qualifizierung von Finanzintermediären.

Die umfassende (vereinfachte) GwG-Aufsicht über die Dienstleistungsanbieter des Geld- und Wertübertragungsgeschäfts ermöglicht eine Professionalisierung, mindert gegenüber den beaufsichtigten Finanzintermediären Wettbewerbsverzerrungen und schützt letztlich den Finanzplatz Schweiz vor Rechts- und Reputationsrisiken.

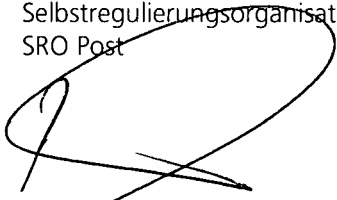
Damit rechtfertigt sich andererseits wiederum der Verzicht auf die bis anhin apodiktisch und wenig zweck- und zielführenden so genannt spezifischen Sorgfaltspflichten, die der Finanzintermediär bisher bei jedem Kleinstbetrag vor Ausführung der Transaktion mit der Identifikation der Vertragspartei und der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person wahrzunehmen hatte. Die weiteren Ausführungen dazu sind in der Antwort der SRO Post zur Anhörung der Geldwäschereiverordnung-FINMA festgehalten.

Datum 12. Juli 2010
Seite 2

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Selbstregulierungsorganisation
SRO Post

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping loop that crosses itself, followed by a few shorter strokes.

Bernhard Antener
Leiter

A handwritten signature in black ink, featuring a prominent loop at the top and several sharp, downward-pointing strokes.

Peter Sonn
Leiter Fachstelle

